

AUSFÜHRUNGSREGLEMENT

vom 28. Januar 2014

**über die Entschädigungen für Kosten und
Auslagen der Laienseelsorgerinnen und
Laienseelsorger der römisch-katholischen
Kirche des Kantons Freiburg**

Ausführungsreglement

vom 28. Januar 2014

über die Entschädigungen für Kosten und Auslagen der Laienseelsorgerinnen und Laienseelsorger der römisch-katholischen Kirche des Kantons Freiburg

Die Bischofsvikare des Kantons Freiburg und der Exekutivrat der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 75 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996;

gestützt auf die Vereinbarung vom 20. November 2000 über die Seelsorgestellen;

gestützt auf Artikel 35 des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Abkommens über die Arbeitsbedingungen für Laienseelsorgerinnen und Laienseelsorger;

nach Anhörung der Personalkommission der Laienseelsorgerinnen und Laienseelsorger des Kantons Freiburg,

beschliessen:

KAPITEL 1

Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Dieses Ausführungsreglement bezweckt, die Modalitäten der Rückerstattung der Kosten der für die Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitenden der römisch-katholischen Kirche des Kantons Freiburg notwendigen Mittel näher auszuführen. Es lehnt sich dabei an die für das Personal des Staates geltenden Regeln an.

KAPITEL 2

Entschädigung für Dienstreisen

Art. 2 Anspruch auf Vergütung

¹ Die Fahrten zum Arbeitsort hin und von dort zurückgehen zu Lasten der Mitarbeitenden. Die für diese Fahrten aufgewendete Zeit zählt nicht als Arbeitszeit. Alle übrigen Dienstreisen gehen zu Lasten des Arbeitgebers und zählen als Arbeitszeit.

² Bei Fahrten der Mitarbeitenden von ihrem Wohnort zu einem Arbeitsort, ohne dass sie an ihrem Hauptarbeitsort vorbeikommen, geben nur die effektiv zurückgelegten Kilometer Anspruch auf eine Kostenentschädigung.

Art. 3 Benützung eines Privatfahrzeuges

¹ Der Betrag der Kilometerentschädigung ist ab einer bestimmten Anzahl gefahrener Kilometer pro Jahr degressiv. Die Tarife sind in Anhang 1 aufgeführt.

² Die ab 2011 geltenden Tarife des Staates Freiburg sind in Anhang 2 aufgeführt.

Art. 4 Öffentliche Verkehrsmittel

¹ Die Kosten für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse) werden auf Vorlage der Billete zurückerstattet.

² Je nach Fall können mit der Zustimmung des Arbeitgebers oder der direkt vorgesetzten Person die Kosten für ein Halbtax-Abonnement oder für ein anderes Abonnement zurückerstattet werden, wenn dies gerechtfertigt ist.

Art. 5 Grundlage der Vergütung

Die Kosten für Dienstreisen werden aufgrund von Belegen oder von Abrechnungen, die vom Arbeitgeber oder von der direkt vorgesetzten Person genehmigt sind, vergütet.

Art. 6 Mehrfache Mandate

¹ Wurden der oder dem Mitarbeitenden mehrere Ämter oder Mandate anvertraut, so gelten diese als eine einzige Anstellung im Dienste der katholischen Kirche des Kantons Freiburg.

² Bestehen mehrere Arbeitsorte, so gehen die Fahrkosten vom Wohnort zum ersten Arbeitsort sowie die Rückfahrt vom letzten Arbeitsort zum Wohnort zu Lasten der oder des Mitarbeitenden. Die übrigen Fahrkosten werden vom Arbeitgeber zurückerstattet.

³ Die Fahrten für die Mittagspause zu Hause gehen zu Lasten der Mitarbeitenden.

KAPITEL 3

Entschädigung für das Büro zu Hause

Art. 7 Entschädigung für das Privatbüro

¹ Stellt der Arbeitgeber der oder dem Mitarbeitenden kein Büro zur Verfügung, so erhält diese Person nach Absprache mit dem Arbeitgeber eine Entschädigung für das Privatzimmer, das sie als Büro benützt. Die Entschädigung beträgt CHF 150.– pro Monat, Nebenkosten inbegriffen, somit CHF 1'800.– pro Jahr bei einer Vollzeitbeschäftigung (100 %).

² Die Entschädigung richtet sich proportional nach dem Beschäftigungsgrad.

KAPITEL 4

Materialkosten: Computer, Telefon

Art. 8 Entschädigung für den Computer

¹ Wird der Computer nicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt, so gibt die Benützung eines privaten Computers mit Drucker und Scanner für die Arbeit Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 450.– pro Jahr bei einer Vollzeitbeschäftigung (100 %). Der Preis für einen Computer wird auf CHF 1'800.– für eine Abschreibungslaufzeit von vier Jahren veranschlagt.

² Die Entschädigung richtet sich proportional nach dem Beschäftigungsgrad.

³ Nach vorgängiger Absprache mit dem Arbeitgeber werden Fachprogramme, eine externe Festplatte, Toner, Papier usw. vom Arbeitgeber geliefert oder auf Vorlage von Belegen zurückerstattet.

Art. 9 Entschädigung für das Telefon

¹ Wenn der Arbeitgeber es als notwendig erachtet, so kann der oder dem Mitarbeitenden ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall werden alle Kosten vom Arbeitgeber übernommen.

² Ist die oder der Mitarbeitende gehalten, sein (tragbares oder fixes) Privattelefon zu benutzen, so werden die Verbindungskosten vergütet. Die Vergütung wird in der Form einer Pauschale von CHF 10.–, 20.– oder 30.– pro Monat geleistet. Der genaue Betrag wird aufgrund eines Zeitraums von 3 Monaten mit Belegen oder mit Abrechnungen, die vom Arbeitgeber oder von der direkt vorgesetzten Person genehmigt werden, festgelegt. Wenn die Kosten CHF 30.– pro Monat übersteigen, geschieht die Vergütung aufgrund von Belegen oder von Abrechnungen, die vom Arbeitgeber oder von der direkt vorgesetzten Person genehmigt werden.

KAPITEL 5

Vergütung für Verpflegung und Unterkunft

Art. 10 Anspruch auf Vergütung

¹ Jede ausserordentliche Dienstreise, die Mitarbeitende daran hindert, die Mahlzeiten am gewohnten Ort einzunehmen oder dort zu übernachten, gibt Anspruch auf eine Verpflegungs- bzw. Unterkunftsentschädigung.

² Als Hinderungsgrund für die Einnahme der Mahlzeit am gewohnten Ort gilt eine Dienstreise mit einer Mindestdauer von vier Stunden, die sich ganz über mindestens eine der folgenden Zeitspannen erstreckt:

- a) von 6 Uhr bis 9 Uhr;
- b) von 11.30 Uhr bis 14 Uhr;
- c) von 18.30 Uhr bis 21 Uhr.

³ Der Arbeitsvertrag kann Verpflegungs- bzw. Unterkunftsentschädigungen für ordentliche Dienstreisen vorsehen.

⁴ Im Zweifelsfalle bestimmt die direkt vorgesetzte Person, was ordentlich ist und was als gewohnter Ort anzusehen ist.

Art. 11 Vergüteter Betrag

¹ Die Verpflegungskosten werden mit Pauschalbeträgen nach dem Anhang 3 dieses Ausführungsreglements vergütet.

² Ist der Pauschalbetrag für die Deckung der vom Arbeitgeber oder von der direkt vorgesetzten Person anerkannten tatsächlichen und begründeten Kosten nicht ausreichend, so kann auf Vorlage eines Beleges ein Zuschlag bewilligt werden.

³ Die Unterkunftsentschädigung hat die angemessenen tatsächlichen Kosten für die Übernachtungen der Mitarbeitenden auf einer Dienstreise zu decken.

KAPITEL 6

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Anpassung der Vergütungen

Dieses Ausführungsreglement wird regelmässig, und zwar in der Regel alle drei Jahre, revidiert. Jede Revision erfolgt im Einverständnis aller betroffenen Parteien: Bischofsvikariate, Exekutivrat und Personalkommission.

Art. 13 Aufhebung

Die Ausführungsregeln für die Entschädigung der Kosten und Auslagen, Artikel 35 des Abkommens über die Arbeitsbedingungen der Laienseelsorgerinnen und Laienseelsorger vom 27. Oktober 2008, werden aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Ausführungsreglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt das Ausführungsreglement vom 9. Dezember 2010.

AR Entschädigungen

Von den Bischofsvikaren des Kantons Freiburg und vom Exekutivrat der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg am 28. Januar 2014 genehmigt.

Bischofsvikar

Vicaire épiscopal

Nicolas Glasson

Rémy Berchier

Im Namen des Exekutivrates

Der Generalsekretär

Der Präsident

Hans Rahm

Georges Emery

Anhang 1:

Kilometerentschädigung für Fahrten mit dem Privatfahrzeug

Die Kosten für Dienstreisen werden nach folgendem Tarif entschädigt:

Gefahrene km für Dienstfahrten seit Kalenderjahrbeginn	Rp. pro km (Stand am 1.1.2014)
von 0 bis 2'000	65
von 2'001 bis 4'000	63
ab 4'001	60
Dienstreisen mit dem Motorrad	40

Anhang 2:

Kilometerentschädigung des Staates Freiburg

Für Dienstreisen des Personals des Staates (ASF 2010_142 vom 14.12.2010):

Berechnungstabelle für die Kilometerentschädigung (Art. 126)

Gefahrene km für Dienstfahrten seit Kalenderjahrbeginn	Rp. pro km (Stand am 1.1.2011)
von 0 bis 2'000	74
von 2'001 bis 4'000	69
von 4'001 bis 6'000	66
von 6'001 bis 8'000	63
von 8'001 bis 10'000	60
von 10'001 bis 12'000	58
ab 12'001	56
Bei Ausrichtung der Pauschal- entschädigung nach Artikel 126 Abs. 2	32

AR Entschädigungen

Die Tarife des Staates Freiburg entsprechen den tatsächlichen Kosten (vom TCS aufgrund von Nachforschungen erstellte Berechnungen). Es wird daher beabsichtigt, das Entschädigungsniveau des Staates Freiburg zu erlangen.

Anhang 3:

Verpflegungsentschädigung

Mahlzeiten	Pauschalentschädigung in CHF
Frühstück	7.50
Mittagessen	20.–
Abendessen	20.–

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1 Geltungsbereich	3
Art. 1 Zweck	3
KAPITEL 2 Entschädigung für Dienstreisen	4
Art. 2 Anspruch auf Vergütung	4
Art. 3 Benützung eines Privatfahrzeuges	4
Art. 4 Öffentliche Verkehrsmittel	4
Art. 5 Grundlage der Vergütung	4
Art. 6 Mehrfache Mandate	4
KAPITEL 3 Entschädigung für das Büro zu Hause	5
Art. 7 Entschädigung für das Privatbüro	5
KAPITEL 4 Materialkosten: Computer, Telefon	5
Art. 8 Entschädigung für den Computer	5
Art. 9 Entschädigung für das Telefon	6
KAPITEL 5 Vergütung für Verpflegung und Unterkunft	6
Art. 10 Anspruch auf Vergütung	6
Art. 11 Vergüteter Betrag	6
KAPITEL 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Art. 12 Anpassung der Vergütungen	7
Art. 13 Aufhebung	7
Art. 14 Inkrafttreten	7
Kilometerentschädigung für Fahrten mit dem Privatfahrzeug	9
Kilometerentschädigung des Staates Freiburg	9
Verpflegungsentschädigung	10